

Für das Nachschlagewerk!

Für die Amtliche Sammlung!

70

Gesetz: ZPO §§ 719, 713

Rechtssatz: Wenn dem Schuldner durch das Berufungsgericht gestattet worden ist, die Zwangsvollstreckung durch Sicherheitsleistung oder Hinterlegung abzuwenden (§ 713 Abs 2 ZPO), so kann die einstweilige Einstellung der Zwangsvollstreckung durch das Revisionsgericht aus § 719 Abs 2 ZPO nicht auf Grund der Behauptung bewilligt werden, daß dem Schuldner durch die Vollstreckung eines Zahlungsanspruchs wegen der schlechten wirtschaftlichen Lage des Gläubigers ein nicht zu ersetzender Nachteil drohe.

Aktenzeichen: VI ZR 301/52

Beschluß des BGH vom 27. November 1952

OLG Hamm

B e s c h l u ß

In Sachen

1. der Firma A. B. [REDACTED], H. [REDACTED]-Bl. [REDACTED], C. [REDACTED]-
straße [REDACTED],
2. des Fahrers Hermann K. [REDACTED], H. [REDACTED], R. [REDACTED],

Beklagten und Revisionskläger,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt [REDACTED] -

g e g e n

Frau Käthe Ba. [REDACTED] verw. F. [REDACTED] geb. O. [REDACTED] in L. [REDACTED]-
[REDACTED] Post S. [REDACTED] Nr. [REDACTED],

Klägerin und Revisionsbeklagte,

- Prozeßbevollmächtigte II. Instanz: Rechtsanwälte Dres.
[REDACTED] -

hat der VI. Zivilsenat des Bundesgerichtshofes in der Sit-
zung vom 27. November 1952 unter Mitwirkung der Bundesrich-
ter Dr. Delbrück, Dr. Kleinewefers, Dr. Rotberg, Hanebeck
und Dr. Hauß

beschlossen:

Der Antrag der Beklagten, die Zwangsvollstreckung
aus dem Urteil des 9. Zivilsenats des Oberlandes-
gerichts in Hamm vom 23. September 1952 einstwei-
len einzustellen, wird zurückgewiesen.

G r ü n d e :

Die Klägerin fordert von den Beklagten Schadensersatz
für den tödlichen Unfall ihres Ehemannes durch Zahlung ei-
nes festen Betrages und einer Rente sowie Befreiung von

Verbindlichkeiten, ferner die Feststellung der weiteren Ersatzpflicht. Das Landgericht hat die begehrte Feststellung getroffen und die Zahlungsansprüche dem Grunde nach für gerechtfertigt erklärt. Das Oberlandesgericht hat die Berufung der Beklagten auf deren Kosten zurückgewiesen und das Urteil für vorläufig vollstreckbar erklärt, aber den Beklagten nachgelassen, die Zwangsvollstreckung durch Sicherheitsleistung in Höhe von 700 DM abzuwenden. Die Beklagten haben gegen dieses Urteil Revision eingelegt und die einstweilige Einstellung der Zwangsvollstreckung gemäß § 719 ZPO mit der Begründung beantragt, die Klägerin habe im Armenrecht geklagt. -

Der Antrag auf einstweilige Einstellung der Zwangsvollstreckung ist unbegründet.

Dem Einstellungsantrage könnte nur stattgegeben werden, wenn der Schuldner glaubhaft machte, daß ihm durch die Vollstreckung ein nicht zu ersetzender Nachteil entstünde. Zu diesem Zweck hat er auf den Umstand hingewiesen, daß dem Gläubiger mit Rücksicht auf seine schlechten wirtschaftlichen Verhältnisse das Armenrecht bewilligt worden sei. Die mangelnde Leistungsfähigkeit des Gläubigers ist jedoch ohne Belang, weil dem Schuldner durch das Oberlandesgericht gemäß § 713 Abs 2 ZPO die Befugnis eingeräumt worden ist, die Zwangsvollstreckung aus dem Berufungsurteil durch Sicherheitsleistung oder Hinterlegung abzuwenden. Die Gewährung einer solchen Abwendungsbefugnis an den Schuldner hat ohne Rücksicht darauf, ob der Schuldner von ihr durch Sicherheitsleistung oder Hinterlegung Gebrauch macht, zur gesetzlichen Folge, daß die Abführung von Geldbeträgen im Vollstreckungswege an den Gläubiger unzulässig wird (§§ 720,



815 Abs 3; 817 Abs 4; 819 ZPO). Die Vollstreckung des in Rede stehenden Urteils könnte daher nicht zu einer Geldleistung an den Gläubiger führen, deren Wiedererlangung durch dessen schlechte wirtschaftliche Verhältnisse gefährdet wäre. Die Voraussetzungen für die einstweilige Einstellung der Zwangsvollstreckung durch das Revisionsgericht, nämlich die Besorgnis, daß dem Schuldner durch die Vollstreckung ein nicht zu ersetzender Nachteil entstünde, sind hiernach nicht gegeben. Ein anderer nach § 719 Abs 2 ZPO beachtlicher Vollstreckungsnachteil ist nicht dargetan.

Der Senat sieht sich an dieser Entscheidung nicht durch den Umstand gehindert, daß der I. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs durch Beschluß vom 8. Januar 1952 - I ZR 179/51 - den Standpunkt vertreten hat, daß auch nach vorangegangener Gewährung der Abwendungsbefugnis aus § 713 Abs 2 ZPO Anlaß zur einstweiligen Einstellung der Zwangsvollstreckung bestehe, sofern glaubhaft gemacht werde, daß die Zwangsvollstreckung einen nicht zu ersetzenden Nachteil bringen werde. Der Beschluß des I. Senates betrifft nämlich einen anderen Sachverhalt. Während im jetzt zur Entscheidung stehenden Falle die Vollstreckung eines Zahlungsanspruchs, nämlich des Anspruches auf Zahlung der Prozeßkosten, droht, lag dem vom Ersten Senat entschiedenen Fall die Möglichkeit der Vollstreckung eines Unterlassungsanspruchs zu Grunde. Der von der Vollstreckung erwartete Nachteil drohte auch nicht, wie in der jetzt zu entscheidenden Sache, aus der Person des Gläubigers, sondern aus der Person des Schuldners. Die Schutzvorschriften der §§ 720, 815 Abs 3, 817 Abs 4, 819 ZPO waren daher für den durch den I. Senat entschiedenen Fall ohne Bedeutung. Unter diesen Umständen konnte auch eine Stellungnahme zu der im Leit-

10

satz der Entscheidung des I. Senates allgemein aufgestellten Rechtsmeinung unterbleiben, das Revisionsgericht habe die Zwangsvollstreckung gemäß § 719 Abs 2 auch dann einzustellen, wenn das Berufungsgericht dem Schuldner die Abwendung der Zwangsvollstreckung gestattet habe, und zwar selbst dann, wenn der Schuldner wirtschaftlich zur Sicherheitsleistung in der Lage sei.

Dr. Delbrück

Dr. Kleinewefers

Dr. Rotberg

Hanebeck

Dr. Hauß